



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Verordnung zum Datenschutz und zur Datensicherheit (VDD)

Ausgabe 01/2025

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf § 28 lit. h der Verfassung EKS vom 1. Januar 2020 sowie die für diese Verordnung massgebenden Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG und DSGVO vom 1. September 2023) erlässt der Rat der EKS die folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Umgang mit Personendaten und den Gebrauch der Informatik- und Telekommunikationsmittel (ICT) der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS).

² Diese Verordnung gilt für alle Personen, welche einen Lohn oder eine Entschädigung der EKS erhalten und Zugriff auf Personendaten der EKS haben.

³ Sie hat zum Zweck

- a) einen gesetzeskonformen Umgang mit allen Personendaten, welche die EKS bearbeitet, zu gewährleisten,
- b) die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKS zu schützen,
- c) Missbräuche im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung und der Benützung von Informatik- und Telekommunikationsmitteln bezüglich der Personendaten zu verhindern.

Art. 2 Aufbewahrung der Personendaten

Die EKS verantwortet in technischer Hinsicht, zusammen mit dem beauftragten ITC-Unternehmen, das die Personendaten bearbeitet (Auftragsbearbeiter), dafür, dass ihre Personendaten nach den Grundsätzen und den Regeln der Datenschutzgesetzgebung rechtmässig bearbeitet, insbesondere vor dem Zugriff Dritter geschützt und sicher aufbewahrt werden.

Art. 3 Vertrag über die Datenbearbeitung

Die EKS schliesst mit dem Auftragsbearbeiter einen separaten Vertrag über die Datenbearbeitung, dessen Verantwortlichkeiten nach dem DSG und dessen Haftung für Schäden aus der Datenbearbeitung ab.

Art. 4 Datenschutzberater, Datenschutzberaterin

Die EKS beauftragt, in Anwendung von Art. 10 Abs. 2 DSG, eine Person, welche Anlaufstelle für Datenschutzfragen und sämtliche internen und externen Datenschutzgesuche und Datenschutzanfragen ist.

Art. 5 Recht auf Einsicht und Auskunft

¹ Bearbeitet die EKS, im Rahmen ihres Zwecks und ihrer Aufgabenerfüllung, Personendaten, so haben die betroffenen Personen jederzeit das Recht auf Einsicht und Auskunft bezüglich ihrer Daten.

² Zuständig für die Behandlung der externen Gesuche und der internen Gesuche in Konfliktfällen ist der Datenschutzberater, die Datenschutzberaterin.

³ Die betroffenen Personen haben das Recht Kopien ihrer von der EKS bearbeiteten Daten anfertigen zu lassen.

Art. 6 Recht auf Berichtigung und Vernichtung

¹ Betroffene Personen können die Berichtigung ihrer Personendaten bei der EKS beantragen. Zuständig für die Behandlung dieser Anträge ist der Datenschutzberater, die Datenschutzberaterin.

² Die EKS vernichtet nicht mehr benötigte Daten (zum Beispiel von Stellenbewerbungen) umgehend unter Vorbehalt einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht oder unter Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person zur weiteren, von der EKS begründeten Aufbewahrung.

³ Betroffene Personen können die Vernichtung ihrer Personendaten bei der EKS beantragen. Zuständig für die Behandlung dieser Anträge ist der Datenschutzberater, die Datenschutzberaterin.

⁴ Im Zweifel entscheidet der Datenschutzberater, Datenschutzberaterin über die Vernichtung der Personendaten.

Art. 7 Meldung von Missbräuchen

Die EKS meldet datenschutzrechtliche Missbräuche der zuständigen Behörde und regelt den Prozess dieser Meldungen. Zuständig dafür ist der Datenschutzberater, die Datenschutzberaterin.

Art. 8 Datenauskünfte

¹ Die EKS gibt Personendaten gegenüber Dritten (Behörden oder Privaten) grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person bekannt und nur soweit dies für zweckgebundene Handlungen der EKS oder aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit den Mitarbeitenden der EKS zwingend notwendig ist. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgeschriebene Auskunftspflichten.

² Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen Dritten gegenüber nur mit ausschliesslicher, freiwilliger Einwilligung der betroffenen Person übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben Art. 2 und 3 dieser Verordnung.

Besonders schützenswerte Personendaten sind insbesondere Daten über

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten und Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder der Zugehörigkeit zu einer Ethnie
3. Massnahmen der sozialen Hilfe
4. Verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Im Zweifel entscheidet der Datenschutzberater, die Datenschutzberaterin darüber, ob es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile handelt und darüber, ob die Auskunftserteilung gegenüber Dritten zulässig ist.

Art. 9 Vernichtung von Daten

¹ Die EKS vernichtet nicht mehr benötigte Daten umgehend unter Vorbehalt einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht oder unter Vorbehalt der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person zur weiteren und durch die EKS begründeten Aufbewahrung.

² Im Zweifel entscheidet der Datenschutzberater, die Datenschutzberaterin über die Vernichtung der Personendaten.

Art. 10 Betriebsinterne Regeln Datenschutz, Datensicherheit

¹ Es gelten die Grundsätze nach den vorstehenden Artikeln (1-9) dieser Verordnung.

² Die EKS bearbeitet Personendaten des Personals ausschliesslich für betriebliche Zwecke im Rahmen der geltenden Arbeitsverträge, Anstellungsbedingungen und in Beachtung der zwingend geltenden arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

³ Die EKS übermittelt Personendaten von Mitarbeitenden grundsätzlich nicht an Dritte und macht diese Dritten gegenüber auch nicht zugänglich. Im Übrigen gilt Art. 8 dieser Verordnung.

⁴ Die arbeitsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Datensicherheit, des Datenschutzes und der Nutzung der ITC der EKS durch die Mitarbeitenden werden in einer separaten internen Richtlinie geregelt, die Bestandteil der Arbeitsverträge mit den Mitarbeitenden der EKS ist.

Art. 11 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der Informatik und Telekommunikation richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Vorgaben der EKS, soweit die Verordnung dazu keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung über den Datenschutz und die Datensicherheit wurde vom Rat EKS am 10. Dezember 2024 verabschiedet.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

³ Widersprechende Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Bern, 10. Dezember 2024

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Im Namen des Rats

Die Präsidentin des Rats

Rita Famos

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe

